



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/122/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Schall, Nora	Datum: 02.09.2015
----------------------	--------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	21.09.2015		öffentlich

Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung
Carl-Diem-Straße 17 a, 85375 Neufahrn, Fl.Nr. 773/22 – Gmkg. Neufahrn
Antragstellerin: Regina Jastrow

Sachverhalt:

Von der Grundstückseigentümerin des Grundstücks „Carl-Diem-Straße 17 a, 85375 Neufahrn, Fl.Nr. 773/22 – Gmkg. Neufahrn“ wurde ein Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung gestellt. Die Antragsteller möchten den bereits errichteten Weidenzaun mit einer Höhe von 1,80 m nachträglich genehmigen lassen.

Die zulässige maximale Gesamthöhe für geschlossene Einfriedungen beträgt laut der gemeindlichen Einfriedungssatzung 1,40 m. Bei einer Höhe von 1,40 m bis 1,60 m ist die Einfriedung zu begrünen oder in 2 m breite Wandscheiben zu unterteilen, dabei sind die Zwischenräume zu bepflanzen. Eine Einfriedungshöhe von 1,80 m ist nicht zulässig.

Die Antragstellerin begründet ihr Begehren damit, dass sie ihre Terrasse vor fliegenden Bällen vom nahegelegenen Bolzplatz „Zirkuswiese“ schützen möchte und dass der Sichtschutz gewährleistet wird. Dies ist laut der Grundstückseigentümerin nur mit einer 1,80 m hohen Einfriedung zu erreichen.

Durch ein hohes Ballfangnetz wurde der Problematik mit den umherfliegenden Bällen bereits vor geraumer Zeit entgegenwirkt. Ein höherer Sichtschutz ist durch eine lebende Einfriedung oder die bereits genannten Möglichkeiten für eine Höhe von 1,40 m bis 1,60 m zu erreichen. Aufgrund dessen sieht das Bauamt keine durchgreifenden Gründe für die Erteilung einer Abweichung von der Einfriedungssatzung.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, dem Weiterbestand des bestehenden Weidenzauns mit einer Höhe von 1,80 m auf dem Grundstück „Carl-Diem-Straße 17 a, 85375 Neufahrn, Fl.Nr. 773/22 – Gmkg. Neufahrn“ zuzustimmen.

Die Abweichung von § 3 Abs. 1 der gemeindlichen Einfriedungssatzung der Gemeinde Neufahrn kann erteilt werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--